

kostenloses Material dürfen nur die Baumaterialien eingesetzt werden, die in dem betreffenden Bau eingesetzt worden sind, also dessen Wert entsprechend erhöht haben.

Im 1. Quartal 1957 waren auf den Baustellen des Angeklagten W. beim Abbruch von alten Gebäuden, an deren Stelle neue gesetzt werden, Betonbrocken angefallen, die zum Teil als Packlage bei Straßenbauten Verwendung gefunden haben und zum Teil als unbrauchbar auf die Kippe gefahren worden sind. Von dem Produktionsleiter Sch. wurde der Angeklagte W. veranlaßt, das zum Straßenbau an anderen Stellen verwendete Abbruchmaterial in seiner Meldung als kostenloses Material einzusetzen, da der Bauleiter der Straßenbauten damals erkrankt war. Diese Einsetzung beeinflusste nicht das Gesamtergebnis des Betriebes, da es in dem Leistungsergebnis der Straßenbauten, wo es richtig hingehört hätte, nicht erschienen ist.

Der Angeklagte W. hat die Menge der zum Straßenbau verwendeten Betonbrocken nicht genau ermittelt, sondern nur geschätzt. Nach seiner Einlassung hat er die Menge der auf verschiedenen Baustellen angefallenen Betonbrocken errechnet und davon zwei Drittel als zum Straßenbau verwendet gemeldet, wobei er davon ausging, daß ungefähr ein Drittel davon auf die Kippe gefahren sei. Diese Schätzung des Angeklagten W. erwies sich bei der Nachprüfung als unrichtig. Er hatte 6676,73 t Packlage = 83 453,13 DM als verbrauchtes Material gemeldet. Zum Straßenbau sind jedoch nur 3208,88 t = 40 111,— DM und für zwei kleinere Straßenbauten für zusammen etwa 7000,— DM Betonbrocken verwendet worden. Unter Berücksichtigung einer unterschiedlichen Preisberechnung verbleibt eine Summe von ca. 30 000,— DM als zuviel gemeldete Packlage durch den Angeklagten W.

Bei den vorerwähnten Abbrucharbeiten im Baubereich des Angeklagten W. sind auch Stahlträger angefallen, die nur zu einem geringen Teil bei den Neubauten wieder Verwendung gefunden haben, während über die restliche Menge seitens des Investträgers anderweitig verfügt worden ist. Der Angeklagte W. hat die gesamte angefallene Menge an Stahlträgern als kostenloses Material mit rund 43 000,— DM gemeldet. In seiner Meldung hat er ca. 130 t Stahlträger angegeben, während nur ca. 31 t verbaut worden sind. Die zuviel als kostenloses Material gemeldete Menge entspricht einem Betrag von rund 34 000,— DM. Der Angeklagte W. gibt hierzu an, daß er sich für berechtigt gehalten habe, die gesamten angefallenen Stahlträger als kostenloses Material zu melden, da die mit besonderer Sorgfalt vorgenommene Bergung dieser Stahlträger ebenfalls ein Leistungsergebnis darstelle. Über den Begriff „kostenloses Material“ will er sich nicht im klaren gewesen sein.

Der Angeklagte G. hat im August 1957 in die Bauten eingebaute Fenster und Türen, die vom Investträger geliefert waren, mit 39 173,— DM als kostenloses Material gemeldet. Die Revisionen der Deutschen Investitionsbank haben diese Meldung beanstandet mit der Begründung, daß der Einbau dieser Fenster und Türen unter Mitwirkung eines Monteurs von der Lieferfirma erfolgt sei. In ihrem Prüfungsbericht bringen sie aber selbst zum Ausdruck, daß über die Zuordnung von Fenstern und Türen zum bauseitigen gelieferten Material in der gesamten volkseigenen Bauindustrie noch keine Klarheit hätte geschaffen werden können. Die Betriebsleitung des VEB (K) Bau Bitterfeld vertritt dagegen den Standpunkt, daß sie diese Fenster und Türen als kostenloses Material in den Leistungsnachweis einsetzen könne, da sämtliche damit verbundenen Arbeiten, wie Entladen, Transportieren und Verputzen und auch der Einbau selbst von Arbeitern des VEB (K)

Bau ausgeführt worden seien und der anwesende Monteur der Lieferfirma lediglich Anweisungen gab, ohne selbst die Fenster und Türen auch nur anzufassen.

Auf der Baustelle des Angeklagten G. wurde ebenfalls im August 1957 ein Kaminkühler abgebrochen, wobei 154,66 cbm Holz angefallen sind. Dieses Holz war zum großen Teil wiederverwendungsfähig, wurde jedoch auf den Baustellen des Angeklagten G. nicht verbaut. Der Angeklagte G. hat dieses Holz in Höhe von zwei Drittel der Gesamtmenge = 102 cbm à 50,— DM = 5100,— DM unter dem 30. 8. 1957 als kostenloses Material gemeldet. Er gibt hierzu ebenso wie der Angeklagte W. bei dem Anfall von Stahlträgern bei Abbrucharbeiten an, daß er geglaubt habe, dieses angefallene Holz irgendwo erfassen zu müssen, zumal ihm bekannt sei, daß bei der Arbeit der Bergungsbetriebe Abbruchmaterialien deren Planerfüllung darstellen. Dies habe er sinngemäß auch für seine Baustelle angewandt.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten und den Aussagen der Zeugen V., Sch., R. und K.

Den Angeklagten wird ein Vergehen gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zur Last gelegt. Gegen diese Bestimmung haben sie durch die Abgabe ihrer unrichtigen Meldungen an die Betriebsleitung des VEB (K) Bau objektiv verstoßen. Ein vorsätzliches Handeln konnte nicht festgestellt werden. Die Bauleiter des Investträgers haben die Meldungen der Angeklagten über kostenloses Material mit unterschrieben. Auch sie haben falsche Vorstellungen über den Begriff „kostenloses Material“.

Die Angeklagten haben jedoch bei der Abgabe der Meldungen über kostenloses Material fahrlässig gehandelt. Sie waren für die richtige Erstattung der Meldungen verantwortlich. Nach der Verarbeitung ihrer Berichte in der Buchhaltung des VEB (K) Bau bekamen sie die dort festgestellten Ergebnisse über die Planerfüllung schriftlich mitgeteilt. Daraus konnten sie ersehen, daß das von ihnen als kostenloses Material gemeldete Material in dem Leistungsergebnis enthalten war und so ein Leistungsergebnis zustande kam, das der tatsächlichen Bauleistung nicht entsprach. Die Anleitung der Angeklagten durch die Betriebsleitung war hinsichtlich der Meldungen unzureichend. Die Abteilung Planung hat zwar am 17. 2. 1956 an alle Baustellen ein Rundschreiben über die Abrechnung des Produktionsplanes herausgegeben, das jedoch hinsichtlich des kostenlosen Materials nicht klar gehalten ist. Der Angeklagte W. will dieses Rundschreiben seinerzeit überhaupt nicht erhalten haben. Der Betrieb hat ferner Richtlinien für die Bauberichterstattung 1957 aufgestellt, dieselben aber, wie der Zeuge Hauptbuchhalter V. ausgesagt hat, den Bauleitern nicht zugänglich gemacht. Trotz dieser Mängel in der Anleitung mußte jedoch von den Angeklagten als verantwortlichen Bauleitern erwartet werden, daß sie sich selbst über ihre Aufgaben durch Rückfragen bei der Betriebsleitung Klarheit verschafften und insbesondere beim Auftauchen neuer Momente, wie es hier bei der Gewinnung von wieder verwertbarem Abbruchmaterial der Fall war, Rückfrage hielten. Das haben sie aber nicht getan und ihre Meldungen so abgegeben, wie sie es für richtig hielten.

.....

Die Planaufgabe für die Produktionserfüllung für das I. Quartal 1957 betrug 3947,9 T-DM. Da dieser Produktionsplan mit 3966,7 T-DM erfüllt war, also mit 18,8 T-DM Übererfüllung, und auch die übrigen Planaufgaben für dieses Vierteljahr erfüllt waren, erfolgte eine Prämienauszahlung von 32,303 DM, wovon die beiden Angeklagten ebenfalls zusammen ca. 300,— DM erhielten. In der Produktionsplanerfüllung mit 3966,7 T-DM waren jedoch die von dem Angeklagten W. ins-